

Baukontrollen/Feuerschau

Vollzugshilfe für Baukontrollen, feuerpolizeiliche Bauabnahmen und Feuerschau im kommunalen Brandschutz



Vollzugshilfe für Baukontrollen, feuerpolizeiliche Bauabnahmen und Feuerschau im kommunalen Brandschutz

Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2017)
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2013)

Übersicht

1	Baukontrollen (§ 6 BSV)	3
2	Feuerpolizeiliche Abnahmekontrollen (§ 7 BSV)	3
3	Feuerschau (§ 8 BSV)	3
4	Tätigkeitskontrolle	3
5	Checkliste	3
5.1	Anfahrt.....	4
5.2	Brandabschnitte	4
5.3	Ausgänge	4
5.4	Feuerungseinrichtungen.....	4
5.5	Feuergefährliche Stoffe und Waren.....	4
5.6	Löscheinrichtungen	4
5.7	Elektrische Anlagen.....	4

1 Baukontrollen (§ 6 BSV)

- 1 Der Gemeinderat führt in allen Gebäuden eine feuerpolizeiliche Baukontrolle durch, in denen ein- oder angebaute Feuerungsanlagen, insbesondere Kamine, Rauchkanäle, Feuermauern, Kunstöfen, Kunstwände, Backöfen, gemauerte (feste) Rauchkammern, feste Dörr- und Trockeneinrichtungen und dergleichen erstellt, umgebaut oder geändert werden.
- 2 Der Ersteller/die Erstellerin ist verpflichtet, dem Gemeinderat die Fertigstellung des Rohbaus der Feuerungsanlage vor dem Anbringen des Verputzes zur Kontrolle zu melden. Der Gemeinderat hat die Anlage ohne Verzug besichtigen zu lassen.
- 3 Allfällige Mängel sind unverzüglich dem Bauherrn zu melden. Nötigenfalls sind die Mängel der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, welche die Beseitigung der Mängel verfügt.

2 Feuerpolizeiliche Abnahmekontrollen (§ 7 BSV)

- 1 Nach der Fertigstellung von Bauten und anderen bewilligungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen führt die Bewilligungsbehörde eine Abnahmekontrolle durch.
- 2 Die Bauherrschaft ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die Fertigstellung vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 3 Die Bewilligungsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Prüfung der Einhaltung der Brandschutzauflagen abhängig machen und die Vorlage von Attesten anerkannter Prüfstellen verlangen.

3 Feuerschau (§ 8 BSV)

- 1 Zur Feststellung und Beseitigung von Brandschutzmängeln führen die Bewilligungsbehörden periodisch oder nach Bedarf im Einzelfall eine Feuerschau durch.
- 2 Der Kontrollturnus der kantonalen Feuerschau richtet sich nach der potenziellen Gefahr für Personen und Sachen als Folge von Brandschutzmängeln in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen.
- 3 Die kommunale periodische Feuerschau findet mindestens alle 10 Jahre statt. Von der Pflicht zur periodischen Feuerschau ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Kleinbauten. Zu prüfen ist insbesondere, ob
 - a alle Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss unterhalten sind;
 - b allfälliges brennbares Material in einem genügenden Abstand von Feuerungseinrichtungen gelagert ist;
 - c Asche, Rauchzeugabfälle und Putzlappen vorschriftsgemäss aufbewahrt werden;
 - d die Treppenhäuser und alle sonstigen Fluchtwege frei zugänglich sind;
 - e die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen und -geräte einsatzbereit sind;
 - f Treibstoffe oder andere feuergefährliche Stoffe vorschriftsgemäss gelagert sind;
 - g Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren den Vorschriften entsprechend ein- oder aufgestellt sind;
 - h andere offensichtliche Mängel bestehen.

4 Tätigkeitskontrolle

Der Feuerschauer hat über seine Tätigkeit eine Kontrolle zu führen.

5 Checkliste

Für die Durchführung der periodischen Feuerschau ist nach der folgenden Checkliste vorzugehen:

5.1 Anfahrt

Bei der Zufahrt zum Gebäude das Objekt und die Umgebung betrachten. Insbesondere ist auf Folgendes zu achten:

- Anbau mit brennbarer Bedachung
- Kamin über Dach
- Bauliche Änderungen

5.2 Brandabschnitte

Systematisch den Raum überblicken:

- Boden - Wände - Decke - Inhalt des Raumes
- Wand- und Deckendurchbrüche (Kabel- und Ventilationskanäle)
- Abschlusstüren, Schliessvorrichtungen
- Verkleidungen sind nur so gut wie ihre Befestigung

5.3 Ausgänge

- Benutzbarkeit der Fluchtwege und Ausgänge
- Brandbelastung in Korridor oder Treppenhaus
- Treppenhausabschlüsse

5.4 Feuerungseinrichtungen

- Auch nicht benutzte Feuerungseinrichtungen kontrollieren
- Standort, Zustand
- Unterlagen, Abstand von brennbarem Material
- Kaminfugen und Ummauerung
- Kaminwechsel und Ausrollung
- Rauchkanal
- Cheminée
- Rückwand Feuerungsaggregat
- Kunstofen
- Kachelofen/Backofen
- Rauchkammer
- Sicherheitsabstände
- Brennstofflagerung
- Aufbewahrung der Asche (Cheminées, Öfen, Raucherwaren in Restaurants)

5.5 Feuergefährliche Stoffe und Waren

- Lagerung (Ort, Behälter, Abstände)
- Bei Arbeitsplätzen nur Tagesvorräte
- Lüftung
- Putzfäden und Putzlappen (nicht brennbare Behälter auf nicht brennbarer Unterlage)
- Einhaltung der Rauchverbote

5.6 Löscheinrichtungen

- Betriebsbereitschaft
- Zugänglichkeit (kein Fremdmaterial davor)
- Wartung, Unterhalt

5.7 Elektrische Anlagen

- Defekte Installation, Provisorien
- Bei Mängeln Meldung an das Energie liefernde Elektrizitätswerk (zur Stichprobenkontrolle)